

Protokoll

Ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung

24. Juni 2019, 20.00 Uhr bis 21.45 Uhr

Traktanden

- 1 Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste**
- 2 Nachtrags- und Zusatzkredite**
 - 2.1 Dringliche Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme
 - 2.2 Schlussabrechnung Investitionsvorhaben Sanierung Bienkenstrasse (Wasserleitung); Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 für Konto 7101.5031.03
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 - 2.3 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
- 3 Jahresrechnung 2018**
 - 3.1 Allgemeiner Haushalt
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Bilanz
 - Verbuchung des Aufwandüberschusses
 - 3.2 Spezialfinanzierungen
 - 3.3 Genehmigung Jahresrechnung 2018
 - 3.4 Entlastung von Behörde und Verwaltung
- 4 Investitionsvorhaben für die Sanierung der Wasserleitung in der Lehngasse; Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 380'000 für Konto 7101.5031.54**
- 5 Totalrevision Schulordnung**
- 6 Totalrevision Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung**
- 7 Teilrevision Marktreglement**
- 8 Fusion der Bevölkerungsschutzkreise Thal und Gäu; Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Vertragsgemeinden zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu**
- 9 Zweckverband ARA Falkenstein; Genehmigung einer Statutenänderung**
- 10 Verschiedenes**

Teilnehmer/innen

Vorsitz	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
Ratsmitglieder	Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur, Gemeindevizepräsident Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Protokoll	Madeleine Gabi, Stabsstelle
Einwohner/innen	6'455
Stimmberechtigte	3'439
Anwesend	53
<u>Davon stimmberechtigt</u>	50
Absolutes Mehr	26
Quorum Urnenabstimmung	1/3, 17
Quorum geheime Abstimmung	1/5, 10
<u>Davon nicht Stimmberechtigte</u>	
Gäste	3
Gemeindeverwaltung	Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Madeleine Gabi, Stabsstelle
Medienvertreterin	Alexis Strähl, Oltner Tagblatt
Entschuldigt	Urs Fischer

Versammlungsbüro

Stimmzähler:	Reihe 1	Urs Bobst
	Reihe 2 und Ratstisch	Guido Glutz

Versammlungsdauer

Versammlungsbeginn:	20.00 Uhr
Schluss der Versammlung:	21.45 Uhr

Beilage zum Protokoll

Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 24. Juni 2019
(Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 11. Juni 2019)

Beschlussgeschäft Nr. 2019-5

Registatur-Nr. 0.1.1.2

1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: --

Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung. Er dankt allen fürs Erscheinen, fürs Engagement und das Interesse am Geschehen in der Gemeinde Oensingen.

Einen speziellen Gruss richtet er an alle ehemaligen und aktiven Behördenmitglieder und dankt für ihr Erscheinen.

Fabian Gloor gratuliert dem STV für die erfolgreiche Teilnahme am Eidgenössischen Turnfest. Gerade der Empfang des Turnvereins am gestrigen Tag hat ihm gezeigt, wie wichtig die Vereine und das Vereinsleben für ein Dorf sind.

Wahl der Stimmzähler

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen zwei Stimmzähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss §11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

Allgemeine Hinweise

Das Gemeindegesetz regelt in §58 ff den Ablauf einer Gemeindeversammlung. So kann zum Beispiel nur gültig über einen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden, wenn der Gemeinderat das Geschäft vorberaten hat und dazu einen entsprechenden Antrag stellt. Dies ist heute mit Ausnahme von einem Traktandum, worüber später noch berichtet wird, bei allen Geschäften der Fall.

Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies umfasst einerseits eine Redezeitbeschränkung und andererseits die Wegweisung, sofern dies nötig wird. Der Gemeindepräsident hofft, nicht davon Gebrauch machen zu müssen und dankt bereits jetzt für einen fairen Verhandlungsverlauf.

Der Verhandlungsablauf bei den einzelnen Geschäften sieht wie folgt aus:

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, wobei diese bei der Rechnung nur einmal global am Anfang nötig ist. Die Eintretensdebatte hat ihren Sinn darin, dass ein Geschäft, welches von vornherein abgelehnt würde, nicht länger wird als nötig. Nach dem Eintreten erfolgt die Detailberatung.

Hier können mehrere Anträge gestellt werden. Diese Anträge werden vor der Schlussabstimmung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird schlussendlich dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Im Weiteren sind Rückkommensanträge nur während der Gemeindeversammlung möglich. Eine weitere Möglichkeit ist das Einreichen von Anträgen, Petitionen etc. im Verlauf des Traktandums 10. Alle eingereichten Vorstösse gelten auf die nächste Gemeindeversammlung hin als eingereicht und werden auf die übernächste GV traktandiert und dort behandelt.

Genehmigung der Traktandenliste

Zur Traktandenliste gibt es keine Wortbegehren. Diese wird einstimmig genehmigt.

Bevor nun die Traktanden behandelt werden, informiert der Gemeindepräsident, dass der Gemeinderat das Arbeitsverhältnis mit der Leiterin Finanzen, Frau Manuela Perillo, aufgelöst hat. Aufgrund des Persönlichkeitsschutzes wird er jedoch keine weiteren Angaben dazu machen können. Das Stellenbesetzungsverfahren sei aber auf gutem Kurs, und man dürfe demnächst mit der Information über die Wahl der neuen Leitung Finanzen rechnen.

2. Nachtrags- und Zusatzkredite

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Jahresrechnung 2018, Botschaft zur ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 24. Juni 2019

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Im Besonderen erklärt er, weshalb es zu Nachtragskrediten kommen kann, und warum gerade im vergangenen Jahr so viele Nachtragskredite genehmigt werden mussten. Ein Grossteil entstand nämlich durch die Ausarbeitung zahlreicher Kreditabrechnungen aus den vergangenen Jahren. Die Abrechnung erfolgte zwar im 2018, verbucht wurden diese aber zum grossen Teil in den Vorjahren, d.h., wie waren im 2018 nicht erfolgswirksam.

Im Weiteren muss zwischen dringlichen (gebundenen) und ordentlichen Nachtragskrediten unterschieden werden. Bei den gebundenen Ausgaben (z.B. Abrechnungen von übergeordneten Organen wie der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu etc.) haben Gemeinderat und Gemeindeversammlung keine Wahl. Diese werden vom Kanton bestimmt. Trotzdem werden sie auf der Nachtragskreditliste abgebildet.

Eine separate Beschlussfassung muss gemäss Gemeindeordnung für Kreditüberschreitungen über 250'000 Franken erfolgen.

Die ordentlichen Nachtragskredite betragen total Fr. 1'588'391.87 (ohne die Ausfinanzierung der Parkplatzbewirtschaftung, da für diese bereits ein Gemeindeversammlungsbeschluss vorhanden ist).

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 24. September 2018, 13. und 27. Mai 2019)

- 2.1 Die unter 2.1 aufgeführten dringlichen Nachtragskredite seien zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.2 Für Konto 701.501.110 (7101.5031.03) sei ein Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 zu genehmigen.
- 2.3 Die unter 2.3 aufgeführten weiteren Nachtragskredite seien zu genehmigen.

Eintreten

Zum Eintreten wünscht Linda Bader das Wort. Die FDP stellte folgenden Sachverhalt fest: In der Botschaft sind unter Traktandum 2.1 dringliche Nachtragskredite von 2.6 Mio. Franken aufgeführt; die Schlussabrechnung Sanierung Bienenstrasse bedarf eines Nachtragskredits von über 365'000 Franken (2.2), und unter 2.3 werden Nachtragskredite von total Fr. 1'588'391.87 beantragt. Zusammengezählt ergibt dies über 4.5 Mio. Franken. Die FDP ist von diesen grossen Nachtragskrediten beunruhigt und stellt folgende Fragen:

1. An den Gemeinderat und die Verwaltung: Welche Massnahmen wollen Sie festlegen, um solche Summen von Nachtragskrediten im 2019 zu vermeiden?
2. An den Ressortleiter Finanzen: Wie viele Schlussabrechnungen sind aus früheren Jahren noch offen, resp. mit welcher Summe an Nachtragskrediten muss noch gerechnet werden?
3. An den Ressortleiter Infrastruktur: Welche Massnahmen werden eingeleitet, um in Zukunft grosse Abweichungen bei Strassenbauprojekten zu vermeiden?

4. An den Ressortleiter Infrastruktur: Werden Strassenprojekte, deren Ausgaben Fr. 230'000 überschreiten, ordentlich ausgeschrieben? Werden dabei die Submissionsregeln eingehalten? Werden jeweils mindestens drei Offerten eingeholt und jedes Mal auch die Leistungen der Ingenieurarbeiten ausgeschrieben?

Die FDP **beantragt**, dass diese Fragen schriftlich beantwortet werden müssen. Diese sind anlässlich einer der nächsten Gemeinderatssitzung zu besprechen und zu verabschieden.

Der Gemeindepräsident nimmt zu den Fragen der FDP wie folgt Stellung:

Vorbemerkung: Von der genannten Summe ist noch der heute zu behandelnde Nachtragskredit über 365'000 Franken abzuziehen, da dieser in der Übersicht enthalten ist, aber in der Summe der ordentlichen Kredite noch nicht.

1. Nachtragskredite aus Schlussabrechnungen können kaum vermieden werden. Manchmal passiert während der Bauphase eines Projekts etwas Unvorhergesehenes, was zu Mehrausgaben führt, welche aber direkt im laufenden Jahr in der Investitionsrechnung verbucht werden müssen. Die Kredite können oftmals aber nicht sofort abgerechnet werden, weil z.B. noch Einsprachen hängig sind. Die Nachtragskredite werden dann ein oder mehrere Jahre später genehmigt, waren aber im Jahr des Baus erfolgswirksam. Der Gemeindepräsident macht aber darauf aufmerksam, dass der Grossteil der Kredite mit Minderausgaben oder nur kleinen Budgetüberschreitungen abgeschlossen werden. In den vergangenen Jahren habe man mehrere Millionen Franken infolge Minderausgaben gegenüber den bewilligten Krediten einsparen können.

Im Weiteren sei man bei mehreren Zweckverbänden, bei denen wir als Gemeinde nur indirekt eingreifen können, daran, Einsparpotenzial zu überprüfen, resp. entsprechende Anträge zu stellen. Das Gleiche gelte auch für den Bereich "Gesundheit", resp. die Sozialregion. Diese Bereiche seien von Seiten der Gemeinden kaum beeinflussbar. Wenn diese zu tief budgetierten, wie dies z.B. bei den Sozialkosten der Fall war, können die Gemeinden nichts anderes machen, als in den sauren Apfel zu beissen und zu bezahlen bzw. Nachtragskredite auslösen. Die Sozialkosten machen einen erheblichen Beitrag der Ausgaben einer Gemeinde aus (siehe Dokumentation ab Seite 8). Effektive, vom Gemeinderat selber ausgelöste Nachtragskredite, machen gemäss Fabian Gloor nicht einmal eine halbe Million Franken aus. Fabian Gloor betont, dass der Gemeinderat haushälterisch mit den Mitteln umgegangen ist und dies auch in den folgenden Jahren so handhaben wird. Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Situation ernst und wird auch weiterhin, wo immer möglich, Kosten einsparen.

2. Für Georg Schellenberg ist es schwierig, in Zukunft Kreditüberschreitungen in den Bereichen Wasser, Abwasser und Strassen zu vermeiden. Leider sehe man von aussen nicht, wie der Zustand einer Leitung sei. Zurzeit werden aber das Generelle Entwässerungs- (GEP) und das Generelle Wasserprojekt (GWP) überarbeitet. Von den Kanalisationsleitungen werden Fernsehaufnahmen gemacht. Danach wisse man besser über den Zustand der Leitungen Bescheid. Bei den Wasserleitungen sei es so, dass man erst bei einem Wasserleitungsbruch etwas unternehme. Deshalb könne man auch nicht garantieren, dass man in Zukunft keine Nachtragskredite mehr brauchen wird. Im Bereich des Strassenbaus sollte dies allerdings eher die Ausnahme bilden.

Der Gemeindepräsident sieht den Antrag der FDP eher als Interpellation. Er schlägt der FDP vor, solche Fragen in Zukunft als Interpellation schriftlich einzureichen.

Die FDP nimmt dies zur Kenntnis, hält aber an ihrem Antrag fest.

Abstimmung über den Antrag der FDP:

Der Antrag der FDP wird mit 17 Ja- zu 25 Neinstimmen **abgelehnt**.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst** eintreten auf Traktandum 2.

Detailberatung

Die Detailberatung erfolgt in globo am Schluss von Traktandum 2.

Abstimmung und Beschluss

Die Abstimmung, resp. Kenntnisnahme erfolgt in globo am Schluss von Traktandum 2.

Registatur-Nr. 9.1.1.1

2.1 Dringliche Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Jahresrechnung 2018, Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 24. Juni 2019

Nach § 146 GG werden total Fr. 2'630'723.50 dringliche Nachtragskredite zur Kenntnis gebracht.

Eintreten wurde zu Beginn des Traktandums 2 beschlossen.

Die Abstimmung, resp. die Kenntnisnahme erfolgt am Schluss des Traktandums 2.2.

Beschlussgeschäft Nr. 2019-6

Registatur-Nr. 6.2.12

2.2 Schlussabrechnung Investitionsvorhaben Sanierung Bienkenstrasse (Wasserleitung); Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 für Konto 7101.5031.03

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Vorlage: Botschaft für die Rechnungsgemeindeversammlung vom 24. Juni 2019

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Gemäss Georg Schellenberg ist es für jeden Gemeinderat unangenehm, der Gemeindeversammlung einen solch hohen Zusatzkredit beantragen zu müssen. Im Bereich Wasser seien aber Prognosen immer schwierig. Erst wenn ein Graben offen ist, sehe man den wirklichen Zustand der Leitung. Der Kredit wurde 2011 genehmigt. Bei der Erstellung der Wärmeleitungen zum Bienken-Saal, zum Feuerwehrmagazin und zum Kindergarten Mitteldort sei dann aufgefallen, dass die Wasserleitung im Bereich des Kindergartens in einem schlechten Zustand war. Damit habe man vorher nicht gerechnet. Weil der Graben aber bereits offen war, habe man bewusst beschlossen, diese Zusatzkosten zu verursachen und die Wasserleitung zu ersetzen, ohne vorher einen Zusatzkredit einzuholen. Dies war in den Augen von Georg Schellenberg der einzig richtige Entscheid.

Georg Schellenberg macht darauf aufmerksam, dass der Text in der Botschaft falsch ist. Selbstverständlich habe man nicht die Kosten für die Wärmeleitung über diesen Kredit bezahlt. Dafür sei ein eigener Kredit genehmigt worden.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 24. September 2018)

Für Konto 701.501.110 (7101.5031.03) sei ein Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wurde zu Beginn des Traktandums 2 beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Abstimmung erfolgt am Ende des Traktandums 2:

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit grossem Mehr:

Für Konto 701.501.110 (7101.5031.03) wird ein Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 genehmigt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiter Finanzen
- Leitung Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2019-7

Registratur-Nr. 9.1.1.1

2.3 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Jahresrechnung 2018, Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 24. Juni 2019

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Die Materie ist nicht einfach. Der Gemeindepräsident wird deshalb dafür besorgt sein, dass die Nachtragskreditkontrolle in Zukunft verständlicher gestaltet wird.

In der Praxis benötigt man einen Nachtragskreditrahmen, um den Betrieb der Gemeinde voranzutreiben, resp. überhaupt aufrecht erhalten zu können. Im Umkehrschluss dazu müsste aber für jede nicht budgetierte Ausgabe separat eine Gemeindeversammlung einberufen werden. Die gängige Praxis in der Vergangenheit hingegen ist so, dass Nachtragskredite jeweils spätestens an der Rechnungsgemeindeversammlung behandelt werden. Dies ist, so Fabian Gloor, auch Praxis von sämtlichen anderen Solothurner Gemeinden.

Die Gemeindeversammlung genehmigte im Dezember 2018 bereits einen Nachtragskredit von Fr. 715'000 für die Ausfinanzierung der Parkplatzbewirtschaftung. Dieser Betrag muss heute nicht noch einmal genehmigt werden.

Die höchsten Überschreitungen betreffen die bereits erwähnte Ausfinanzierung der Parkplatzbewirtschaftung, den Beitrag an den Gymnasialunterricht und den Beitrag an den öffentlichen Verkehr. Bei letzterem muss erwähnt werden, dass dieser Betrag zwar budgetiert war, aber auf einem anderen Konto. Weil der Ortsbus nun ins Regelangebot aufgenommen wurde, muss er neu über dieses Konto gebucht werden. Entsprechend muss ein Nachtragskredit beantragt werden, obwohl der Betrag mit dem Budget genehmigt wurde.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Der Antrag wurde zu Beginn des Traktandums 2 formuliert.

Eintreten

Eintreten wurde zu Beginn des Traktandums 2 beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 24. September 2018, 13. und 27. Mai 2019)

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

- 2.1 Die unter 2.1 aufgeführten dringlichen Nachtragskredite werden zur Kenntnis genommen.
- 2.2 Für Konto 701.501.110 (7101.5031.03) wird ein Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 genehmigt.
- 2.3 Die unter 2.3 aufgeführten weiteren Nachtragskredite werden genehmigt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiter Finanzen
- Leitung Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2019-8

Registatur-Nr. 9.1.1.1

3. Jahresrechnung 2018

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft, Jahresrechnung 2018

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. Mai 2019)

Die Jahresrechnung 2018, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'179'443.24
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6'013'872.60
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 50'852'253.45
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung

sei zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'179'443.24 sei dem Eigenkapital zu belasten.

Behörden und Verwaltung sei Entlastung zu erteilen.

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Somit wird auf das Geschäft stillschweigend eingetreten.

Detailberatung

Mauro Schindler, FDP, möchte wissen, warum es nicht möglich ist, den Steuerertrag genauer vorauszusagen. Seiner Meinung nach klappt dies in den Nachbargemeinden doch relativ gut. Aus dem Steuerertrag kann er lesen, dass der Gemeinderat für nächstes Jahr wieder mindestens eine Million Steuerertrag mehr budgetiert hat.

Der Gemeindepräsident antwortet, dass man bei der Budgetierung des Jahres 2018 von einem Bevölkerungswachstum ausgegangen sei. Dieses sei dann leider nicht eingetreten, weshalb die Differenz entstanden sei. Bei der Budgetierung stütze man sich immer auf aktuelle Zahlen aus der laufenden Rechnung. Die Einschätzungen im 2018 seien allerdings zu hoch gewesen. Obwohl man grundsätzlich immer mit einem gewissen Wachstum von 1-2% rechnen könne, habe sich die Annahme des Gemeinderats, dass die Einwohnerzahl steige, schlussendlich leider nicht bewahrheitet. Mit einem erneuten Rückgang der Steuerkraft konnte nicht gerechnet werden. Mauro Schindler möchte wissen, auf welche Basis sich die Berechnungen 2019 stützen.

Für Fabian Gloor kann dies auf die gleiche Begründung gestützt werden, die er bei der vorherigen Frage bereits geliefert hat. Die Budgetierung basierte auf Einschätzungen aus dem laufenden Jahr. Gerade bei Grossunternehmen können aber immer grosse Differenzen entstehen. Man könne einfach nicht alles voraussehen. Der Gemeinderat sei von der derart negativen Entwicklung der Steuerkraft überrascht worden. Fürs 2019 könne man noch keine verbindliche Prognose machen.

Fabian Gloor hofft, dass die Steuerkraft nicht noch weiter sinkt. Das erste Halbjahr sei noch nicht ganz vorbei, und deshalb habe man erst sehr wenige Einschätzungen fürs 2018. Mauro Schindler dankt dem Gemeindepräsidenten für seine Ausführungen und möchte noch wissen, weshalb man fast zehn Millionen Steuerausstände ausweisen müsse und welche Massnahmen zu deren Verminderung ergriffen wurden. Fabian Gloor verweist auf das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG). Er versichert den Anwesenden, dass das Inkassowesen von guten, gewissenhaften Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung aktiv betrieben werde. Man schaue auch Einzelfälle seriös an und erweitere z.B. die Zahlungsfrist oder gewähre Ratenzahlungen. Im Weiteren sind die Steuerausstände jeweils stichtagabhängig. Es gäbe z.B. immer hängige Fälle wie zum Beispiel offene Einsprachen. Natürlich erhalte man für nicht beglichene Ausstände auch immer wieder Verlustscheine. Die Verlustscheine werden einem externen Büro übergeben, weil deren Bearbeitung sehr aufwändig ist und das Pensum von den Mitarbeitenden nicht auch noch getragen werden kann. Man erhalte aber erfreulicherweise immer wieder Zahlungseingänge aus Verlustscheinen. Ein weiterer Grund ist, dass man 2018 das Delkrede reduziert hat. Der Umstand, dass die provisorische Einschätzung, resp. der Vorbezug, nicht betrieben werden könne, erhöht tendenziell die Steuerausstände. Ein entsprechender Vorstoss im Kantonsrat sei 2013 leider abgelehnt worden.

Hansueli Loosli warnt vor weiteren Falschbudgetierungen. Fürs 2019 habe man weitere 2.3% Ertragszuwachs budgetiert. Man könne jetzt schon damit rechnen, dass dieser Ertrag nicht erreicht werden kann und die Gemeinde damit in Schwierigkeiten gerät. Im Weiteren bittet er den Gemeinderat, die Pro-Kopf-Verschuldung nicht aus den Augen zu verlieren. Vor zwei Jahren habe man noch eine Pro-Kopf-Verschuldung von Fr. 478 ausgewiesen, heute sei es das Siebenfache. Auch bittet er zu bedenken, dass viele Häuser saniert werden und dass Bell grosse Investitionen tätigt. Diese werden also in den kommenden Jahren keine Steuern bezahlen. Was mit der Garage Ackermann geht, welche heute den Namensgeber am Haus verloren habe, wisse man auch nicht. Hansueli Loosli bittet die Gemeinderäte, vernünftig zu sein, vernünftig zu planen, damit man nachträglich nicht wieder auf die Nase fällt.

Fabian Gloor dankt seinem Vorredner für seine Mithilfe. Die häufige Aussage von Einwohnern, dass die Ausgaben dem Ertrag angepasst werden müssen, kann bei einer Gemeinde nur eingeschränkt gelten. Fabian Gloor gibt zu bedenken, dass gegen 80% der Ausgaben gesetzliche Vorgaben seien. Diese könne man praktisch nicht beeinflussen. Bei den Zweckverbänden, wie zum Beispiel der Sozialregion, könne man über die Delegierten einen sehr kleinen Einfluss nehmen. Für die einzelnen Gemeinden werde der Spielraum aber immer kleiner. Auch im Bereich der Bildung habe man keinen grossen Spielraum, ausser man vergrössere die Klassen auf das Maximum. Langfristig könnte man damit eventuell eine Klasse einsparen. Ob das allerdings eine sinnvolle Lösung wäre, lässt der Gemeindepräsident im Raum stehen. Auf andere Leistungen, welche man tatsächlich einsparen könnte, will niemand verzichten. Man könne sich schon überlegen, ob man überhaupt noch eine Bibliothek anbieten möchte, da dies eine jener Leistungen darstellt, die nicht Pflicht sind. Die Erfahrung der letzten 18 Monate zeigt jedoch, dass bei jeder Leistungsreduktion Rückmeldungen aus der Bevölkerung folgten, die den bisherigen Leistungsumfang bevorzugen. Die Bevölkerung müsse sich schlussendlich fragen, auf welche Leistungen sie gewillt ist, zu verzichten. Früher kostete die Bibliothek jährlich Fr. 130'000, heute sind es noch Fr. 80'000. Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung werden die Frage beantworten müssen, ob man sich diese und weitere Dienstleistungen überhaupt noch leisten will. Für den Gemeinderat ist der eingeschlagene Weg mit Leistungsoptimierungen der Richtige. Der Gemeinderat strebt hingegen nicht weitere komplette Leistungsverzichte an. Trotzdem ist eine Erhöhung des Steuerfusses für den Gemeinderat die allerletzte Lösung. Der Gemeindepräsident versichert den Anwesenden, dass der Gemeinderat vor einem solchen Antrag alles andere prüfen wird. Zur Verschuldung gibt der Gemeindepräsident zu bedenken, dass im 2018 fast sechs Millionen investiert habe. Man habe sich aber bereits letztes Jahr sehr eingeschränkt. Der Gemeindepräsident ist sich sicher, dass die Verschuldung nicht im gleichen Tempo wie bisher ansteigen wird. Eine Betrachtung einzelner Steuerzahler ist aufgrund des Datenschutzgeheimnisses nicht möglich. Der Gemeindepräsident versichert aber, dass man in regelmässigem Austausch mit der Abteilung für Juristische Personen sei, um zu erfahren, mit was gerechnet werden muss. Ein Konzern mit verschiedenen Zweigniederlassungen könne aber per Knopfdruck Erträge auf andere Filialen verschieben. Damit könne und müsse man zum Vorneherein nicht rechnen.

Keine weiteren Fragen.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit drei Gegenstimmen, vier Enthaltungen mit grossem Mehr:

Die Jahresrechnung 2018, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'179'443.24
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6'013'872.60
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 50'852'253.45
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung

wird genehmigt.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'179'443.24 ist dem Eigenkapital zu belasten.

Behörden und Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Finanzen
- Leiterin Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2019-9

Registatur-Nr. 6.1.1

Investitionsvorhaben für die Sanierung der Wasserleitung in der Lehngasse; Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 380'000 für Konto 7101.5031.54

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Vorlage: Jahresrechnung 2018 und Botschaft

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung
(Beschluss vom 13. Mai 2019)

Für den Ersatz der beiden Wasserleitungen aus dem Jahr 1905 in der Lehngasse sei für Konto 7101.5031.54 (Spezialfinanzierung Wasserversorgung) ein Zusatzkredit von Fr. 380'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, bei drei Enthaltungen:

Für den Ersatz der beiden Wasserleitungen aus dem Jahr 1905 in der Lehngasse wird für Konto 7101.5031.54 (Spezialfinanzierung Wasserversorgung) ein Zusatzkredit von Fr. 380'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiter Finanzen
- Leitung Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2019-10

Registatur-Nr. 0.0.0.2

Totalrevision Schulordnung

Referentin: Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend
Vorlage: Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 24. Juni 2019

Die Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Schulordnung vom 24. Juni 2019	
Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oensingen erlässt gestützt auf	
<ul style="list-style-type: none"> – das Volksschulgesetz (VSG, BGS 413.111) – die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1) – das Kantonale Gemeindegesetz (BGS 131.1) – die Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Oensingen – die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Oensingen 	
folgendes Reglement:	
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	
§ 1	
Geltungsbereich	
Die Schulordnung gilt für die Volksschule (Kindergarten und Primarschule) sowie für die Tagesstrukturangebote der Gemeinde Oensingen.	
§ 2	
Zweck	
Die Schulordnung hält die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.	
I. Organisation der Schule	
§ 3	
Gliederung	
1	Die Schule Oensingen umfasst die Volksschulabteilungen Kindergarten und Primarschule erste bis sechste Klasse.
Standorte	
2	Die Kindergartenklassen der Schule Oensingen befinden sich in den Quartieren der Gemeinde. Insgesamt gibt es zum heutigen Zeitpunkt vier Standorte von Einzel- oder Doppelkindergärten. Die Primarschule erste bis sechste Klasse ist örtlich an der Buttenstrasse 8 und am Weingartenweg 20 angesiedelt.

Führung	
³	Die Schulleitung führt alle angegliederten Kindergärten und die Primarschule. Die Schulleitung befindet sich im Schulhaus an der Buttenstrasse 8.
II. Kommunale Aufsichtsbehörde	
§ 4	
Zuständigkeit	
¹	Gemäss §71 VSG ist die kommunale Aufsichtsbehörde (koA), bzw. der zuständige Ressortleiter Bildung (Gemeinderat), für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig. Er erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen und Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.
Aufgaben	
²	Die kommunale Aufsichtsbehörde nimmt die Aufgaben gemäss § 72 VSG wahr. Der Ressortleiter Bildung (Gemeinderat)
–	vertritt die Interessen der kommunalen Aufsichtsbehörde im Schulbereich;
–	bereitet die Geschäfte gemäss §72 VSG zu Handen der kommunalen Aufsicht (Gemeinderat) vor;
–	sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;
–	legt die Zielvereinbarungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Leiter Verwaltung für die Schulleitung fest und führt ergebnisorientiert Personal- und Führungsgespräche;
–	überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung anhand des Pflichtenhefts und der jährlichen Zielvereinbarung. Er ist erste Anlaufstelle im Bereich Schulorganisation für die Schulleitung;
–	beaufsichtigt zusammen mit den Einwohnerdiensten und der Schulleitung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
–	ordnet im Auftrag des Gemeinderats die interne Schulevaluation an, begleitet diese und wird von der Schulleitung über die Resultate informiert;
–	begleitet die externen Schulevaluationen und legt dem Gemeinderat die entsprechenden Ergebnisse mit Massnahmenplan vor.
III. Schulleitung	
§ 5	
Generelle Führungsgrundsätze	
¹	Die Schulleitung pflegt einen transparenten und kooperativen Führungsstil. Sie entscheidet in allen ihr übertragenen Kompetenzbereichen abschliessend. Die Schulordnung, die kantonale Schulgesetzgebung, das Qualitätsleitbild sowie das Qualitätsmanagementkonzept bilden die Basis für Führungsentscheide.
Zuständigkeit	
²	Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

Auftrag	
3	Die Schulleitung sorgt dafür, dass die einzelnen Lehrpersonen und das ganze Kollegium ihre Arbeit im Sinne der Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrpersonen im Unterricht und zu weiteren Bereichen des Dienstauftrags sowie des Qualitätsleitbilds erfüllen, evaluieren und weiterentwickeln.
Aufgaben	
4	<p>Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.</p> <p>Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§72 VSG) und im Rahmen des Personalführungskonzepts des Qualitätsmanagements. b) Fachliche Leitung des Schulbetriebs. c) Administrative Leitung. d) Schulentwicklung im Rahmen der gesetzlichen und politischen Vorgaben. e) Internes Qualitätsmanagement. f) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des jährlichen Budgets. g) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern. h) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden. <p>Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Volksschulgesetz §§ 78^{bis} und 78^{ter} ist die Schulleitung zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz gemäss § 37^{ter} Abs. 3: Anhörung betreffend Anspruch auf Sonderschulung.</p>
Rahmenbedingungen	
5	Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat aufgrund des Personalreglements der Gemeinde Oensingen, unter angemessener Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen. Die Schulleitung wird durch die Gemeindeverwaltung im administrativen Bereich unterstützt. Infrastruktur und Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
Qualifikation	
6	Die Schulleitung verfügt vorzugsweise über eine pädagogische Ausbildung, eine EDK-anerkannte Schulleitungsausbildung, ist in Ausbildung oder bereit, diese baldmöglichst zu beginnen, beziehungsweise verfügt über eine vergleichbare Ausbildung in Pädagogik, Personalführung und Administration. Die Schulleitung bildet sich regelmässig weiter. Dafür werden ihr die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
Anstellungsverfahren	
7	Ein vom Gemeinderat bestimmter Ausschuss führt das Auswahlverfahren durch und stellt dem Gemeinderat entsprechend einen Anstellungsantrag. In der Regel setzt sich der Ausschuss aus ein bis zwei Behördenmitgliedern, der Co-Schulleitung und, bei Bedarf, einer Lehrperson zusammen. Das Anstellungsverhältnis erfolgt öffentlich-rechtlich und ist in der Regel unbefristet.
Unterstellung im Schulbereich	
8	Die Schulleitung untersteht im Schulbereich dem zuständigen Gemeinderatsmitglied (Ressortleiter Bildung) und in personeller Hinsicht dem Leiter Verwaltung. Das Kollegium der Lehrpersonen sowie auch die Schulsekretärin unterstehen der Schulleitung. Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb hat die Schulleitung in Absprache mit dem Bereichsleiter Hausdienste Weisungsbefugnis gegenüber dem Hauswartpersonal.

Instanzenweg im Konfliktfall und bei ausserordentlichen Ereignissen
⁹ Im Konfliktfall oder bei ausserordentlichen Ereignissen ist der im Beschwerdemanagement des QM's definierte Instanzenweg einzuhalten. Ausserordentliche Ereignisse werden in einem gesonderten Konzept geregelt.
V. Schlussbestimmungen
§ 6
Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2019 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 2019 mit Beschluss Nr. 2019-10.
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN
Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor Silvia Jäger
Vom Volksschulamt namens des Departementes für Bildung und Kultur genehmigt am xx.xx.2019.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 29. April 2019)

Die Totalrevision der Schulordnung sei zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Totalrevision der Schulordnung wird genehmigt.

Mitteilung an

- Departement für Bildung und Kultur
- Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend
- Schulleitung
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2019-11

Registratur-Nr. 0.0.0.2

Totalrevision Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung

Referent: Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Vorlage: Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 24. Juni 2019

Die Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Synoptische Darstellung Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung

Aktuelle Version	Änderungen in rot
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, beschliesst: Dieses Reglement tritt am 21. März 2016 in Kraft.	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, beschliesst: Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
Präambel	Präambel
Das folgende Reglement soll sämtliche Unterstützungsbeiträge an Vereine, Parteien und andere Organisationen, welche die Einwohnergemeinde Oensingen entrichtet, regeln. Die Einwohnergemeinde Oensingen bekennt sich zu einer starken Förderung der Vereine und des Vereinslebens sowie eines regen Kulturlebens. Dabei sind der gerechten Verteilung der Mittel, der Gleichbehandlung und der Sorgfalt bei der Vergabe von Beiträgen grosse Beachtung zu schenken.	Das folgende Reglement soll sämtliche Unterstützungsbeiträge an Vereine, Parteien und andere Organisationen, welche die Einwohnergemeinde Oensingen entrichtet, regeln. Die Einwohnergemeinde Oensingen bekennt sich zu einer starken Förderung der Vereine und des Vereinslebens sowie eines regen Kulturlebens. Dabei sind der gerechten Verteilung der Mittel, der Gleichbehandlung und der Sorgfalt bei der Vergabe von Beiträgen grosse Beachtung zu schenken.
I. Grundsätzliches	I. Grundsätzliches
	§ 1
	In diesem Reglement werden folgende Beiträge geregelt:
	Ordentliche Beiträge / jährliche Grundbeiträge (§§ 3, 4 und 5)
	Beiträge an die Jugendförderung (§§ 6 und 7)
	Erhöhte Beiträge (mit Leistungsvereinbarung, §§ 8 und 9)
	Sponsoring (ausserordentliche Beiträge und Leistungen, §§ 10, 11 und 12)
	Einmalige Beiträge (§ 13)
	Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde (§ 14)

Aktuelle Version	Änderungen in rot
§ 1	§ 2
Zuständigkeiten	Zuständigkeiten
<p>¹ Ein Gesuch wird nur behandelt, wenn es formell korrekt und bei der Kultur- und Sportkommission resp. Gemeindeverwaltung eingereicht wird.</p>	<p>¹ Ein Gesuch wird nur behandelt, wenn es formell korrekt und bei der Kultur- und Sportkommission resp. Gemeindeverwaltung eingereicht wird.</p>
<p>² Die Gemeindeverwaltung bereitet alle Gesuche für Unterstützungsbeiträge zu Handen der Kultur- und Sportkommission vor.</p>	<p>² Die Gemeindeverwaltung bereitet alle Gesuche für Unterstützungsbeiträge zu Handen der Kultur- und Sportkommission vor.</p>
<p>³ Die Kultur- und Sportkommission berät die Gesuche und fasst einen Entscheid im Rahmen ihres Budgets. Bei einmaligen Beiträgen bis Fr. 2'000 und wiederkehrenden Beiträgen bis Fr. 1'000 gilt dieser Entscheid als endgültig.</p>	<p>³ Die Kultur- und Sportkommission berät die Gesuche und fasst einen Entscheid im Rahmen ihres Budgets. Bei einmaligen Beiträgen bis Fr. 2'000 und wiederkehrenden Beiträgen bis Fr. 1'000 gilt dieser Entscheid als endgültig.</p> <p style="color: red;">Bei voraussichtlichen Budgetüberschreitungen stellt die Kultur- und Sportkommission dem Gemeinderat einen Antrag. Dieser entscheidet abschliessend.</p>
<p>⁴ Bei einmaligen Beiträgen über Fr. 2'000 oder wiederkehrenden Beiträgen über Fr. 1'000 geht das Gesuch weiter an den Gemeinderat, der es abschliessend behandelt.</p>	<p>⁴ Bei einmaligen Beiträgen über Fr. 2'000 oder wiederkehrenden Beiträgen über Fr. 1'000 geht das Gesuch weiter an den Gemeinderat, der es abschliessend behandelt. stellt die Kultur- und Sportkommission dem Gemeinderat einen Antrag. Dieser entscheidet abschliessend.</p>
III. Wiederkehrende Beiträge	II. Ordentliche Beiträge / jährliche Grundbeiträge
§ 5	§ 3
Voraussetzungen „Antrag für den jährlichen Grundbeitrag“	Voraussetzungen „Antrag für den jährlichen Grundbeitrag“
<p>¹ Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung bis Ende September unter Beilage folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Statuten Liste der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben Liste der Aktivmitglieder (mit Adress- und Jahrgangsangaben von Mitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren) Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise der letzten drei Jahre Budget und Jahresprogramm des aktuellen Jahres 	<p>¹ Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung bis Ende September unter Beilage folgender Unterlagen (einmalig):</p> <ul style="list-style-type: none"> Statuten Liste der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben Liste der Aktivmitglieder (mit Adress- und Jahrgangsangaben von Mitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren) Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise der letzten drei Jahre Budget und Jahresprogramm des aktuellen Jahres
<p>² Der statutarische Sitz muss in Oensingen sein. Die tatsächliche Tätigkeit muss zum grössten Teil in Oensingen erfolgen.</p>	<p>² Der statutarische Sitz muss in Oensingen sein. Die tatsächliche Tätigkeit muss zum grössten Teil in Oensingen erfolgen.</p>
<p>³ Der Gesuchsteller darf nicht rechtlich integrierter Teil einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.</p>	<p>³ Der Gesuchsteller darf nicht rechtlich integrierter Teil einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.</p>

Aktuelle Version	Änderungen in rot
	<p>⁴ Das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet regelmässig statt.</p>
<p>⁴ Reine Unterstützungsvereine zu Gunsten anderer Vereine haben keinen Anspruch auf einen Beitrag. Bei begründeten Fällen des Missbrauchs zur Erlangung eines Beitrags kann die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung Nachforschung anstellen oder den Beitrag einbehalten.</p>	<p>⁵ Reine Unterstützungsvereine zu Gunsten anderer Vereine haben keinen Anspruch auf einen Beitrag. Bei begründeten Fällen des Missbrauchs zur Erlangung eines Beitrags kann die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung Nachforschung anstellen oder den Beitrag einbehalten.</p>
	<p>⁶ Die Kultur- und Sportkommission, resp. die Gemeindeverwaltung ist bei Unklarheiten berechtigt, spezifische Unterlagen nachzufordern. Es ist auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.</p>
	<p>⁷ Angebotsänderungen sind der Gemeindeverwaltung un- aufgefördert und unverzüglich zu melden.</p>
<p>⁵ Jedes Gesuch berechtigt für einen Beitrag ab dem Folgejahr.</p>	<p>⁸ Jedes Gesuch berechtigt für einen Beitrag ab dem Folgejahr.</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 4</p>
<p>Beitragshöhe</p>	<p>Beitragshöhe jährliche Grundbeiträge</p>
<p>¹ Jeder Verein erhält einen Grundbeitrag von Fr. 300, sofern er die unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Anforderungen erfüllt.</p>	<p>¹ Jeder Verein erhält einen Grundbeitrag von Fr. 300, sofern er die unter § 3 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen erfüllt.</p>
<p>⁴ Politische Organisationen und/oder Parteien erhalten je zugefallenes Gemeinderatsmandat Fr. 1'000 pro Jahr.</p>	<p>² Politische Organisationen und/oder Parteien erhalten je zugefallenes Gemeinderatsmandat Fr. 1'000 pro Jahr.</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 5</p>
<p>Verlängerung</p>	<p>Verlängerung</p>
<p>¹ Einmal bewilligte Jahresbeiträge werden in der Regel stillschweigend verlängert. Ausnahme bilden die Leistungsvereinbarungen. Die Gesuchsteller müssen jährlich bis spätestens Ende September der Kultur- und Sportkommission resp. Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen einreichen:</p> <p>Jahresbericht (des Präsidenten) und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres mit Vermögensnachweis</p> <p>Budget und Jahresprogramm des laufenden Jahres</p> <p>Aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen)</p> <p>Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder sind die Voraussetzungen für weitere Beitragsleistungen nicht mehr gegeben, wird kein Beitrag ausgerichtet.</p>	<p>¹ Einmal bewilligte Grundbeiträge werden in der Regel stillschweigend verlängert, sofern die Voraussetzungen noch erfüllt sind und die Ausnahme bilden die Leistungsvereinbarungen. Gesuchsteller müssen jährlich jeweils bis spätestens Ende September der Kultur- und Sportkommission resp. Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen eingereicht haben:</p> <p>Jahresbericht (des Präsidenten) und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres mit Vermögensnachweis</p> <p>Budget und Jahresprogramm des laufenden Jahres</p> <p>Aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen)</p> <p>Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig (einreichen bis 30. September gilt für einen Beitrag im Folgejahr) eingereicht oder sind die Voraussetzungen für weitere Beitragsleistungen nicht mehr gegeben, wird kein Beitrag ausgerichtet.</p>

Aktuelle Version	Änderungen in rot
<p>² Der Ressortleiter Kultur nimmt, unter Einbezug des jeweiligen Vereinsvorstands, eine grundsätzliche Einteilung vor. Diese wird von der Kultur- und Sportkommission traktandiert, verabschiedet und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>² Der Ressortleiter Kultur nimmt, wenn nötig unter Einbezug des jeweiligen Vereinsvorstands, eine grundsätzliche Einteilung vor. Diese wird von der Kultur- und Sportkommission traktandiert, verabschiedet und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.</p>
	<p>III. Beiträge an die Jugendförderung</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 6</p>
<p>Erweiterte Voraussetzungen „Antrag für erhöhten jährlichen Beitrag aufgrund Jugendarbeit“</p>	<p>Voraussetzungen</p>
<p>⁶ Folgende Gesuchsunterlagen sind alljährlich bis Ende September der Gemeindeverwaltung zusätzlich einzureichen:</p> <p>Beschreibung des Angebotes für Jugendliche (Art, zeitliches Ausmass etc.)</p> <p>Organisation (Gruppengrösse pro Leitungsperson, Administration etc.)</p> <p>Liste aller Leitungspersonen im laufenden Jahr (Namen, Ausbildungsbeschreibung, Pensen)</p> <p>Liste aller Teilnehmenden im laufenden Jahr (Namen und Angaben zu Wohnsitz und Jahrgang)</p>	<p>¹ Folgende Gesuchsunterlagen sind alljährlich bis Ende September der Gemeindeverwaltung zusätzlich einzureichen und gelten für das Folgejahr (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahrs):</p> <p>Beschreibung des Angebots für Jugendliche (Art, zeitliches Ausmass etc.)</p> <p>Organisation (Gruppengrösse pro Leitungsperson, Administration etc.)</p> <p>Liste aller Leitungspersonen im laufenden Jahr (Namen, Ausbildungsbeschreibung, Pensen)</p> <p>Liste aller Teilnehmenden im laufenden Jahr (Namen und Angaben zu Wohnsitz und Jahrgang)</p>
<p>⁷ Es steht eine qualifizierte Leitungsperson zur Verfügung;</p>	<p>² Es steht eine qualifizierte Leitungsperson zur Verfügung;</p>
<p>⁸ Das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet in der Regel (ausser den Schulferien) wöchentlich statt.</p>	<p>³ Das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet in der Regel (ausser den Schulferien) wöchentlich regelmässig statt.</p>
<p>⁹ Die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung ist bei Unklarheiten berechtigt, spezifische Unterlagen nachzufordern. Es ist auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>⁴ Die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung ist bei Unklarheiten berechtigt, spezifische Unterlagen nachzufordern. Es ist auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.</p>
<p>¹⁰ Angebotsänderungen sind der Kultur- und Sportkommission resp. der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.</p>	<p>⁵ Angebotsänderungen sind der Kultur- und Sportkommission resp. der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 7</p>
	<p>Jährliche Beitragshöhe Jugendförderung</p>
<p>² Die Jugendförderung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 10 pro Jahr unterstützt. Beiträge werden für Personen bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet.</p>	<p>Die Jugendförderung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 10 pro Jahr unterstützt. Beiträge werden für Personen bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet.</p>

Aktuelle Version	Änderungen in rot
	IV. Erhöhte Beiträge (mit Leistungsvereinbarung)
§ 5	§ 8
Erweiterte Voraussetzungen „Antrag für erhöhten Beitrag“	Voraussetzungen „Antrag für erhöhten Beitrag“
¹¹ Der Gesuchsteller kann nachweisen, dass er während mindestens drei zusammenhängenden Jahren in der Gemeinde gewirkt hat.	¹ Der Gesuchsteller kann nachweisen, dass er während mindestens drei zusammenhängenden Jahren in der Gemeinde gewirkt hat.
¹² Der Gesuchsteller kann mindestens einen Drittel der jährlichen Ausgaben mit Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit, Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter (ohne Einrechnung des Gemeindebeitrages) decken.	² Der Gesuchsteller kann mindestens einen Drittel der jährlichen Ausgaben mit Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit, Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter (ohne Einrechnung des Gemeindebeitrages) decken.
¹³ Der Gesuchsteller verfügt über kein grosses finanzielles Vermögen. Als grosses Vermögen gilt: Die Summe des Vermögens übersteigt den finanziellen Gesamtaufwand der letzten drei Vereinsjahre.	³ Der Gesuchsteller verfügt über kein grosses finanzielles Vermögen. Als grosses Vermögen gilt: Die Summe des Vermögens übersteigt den finanziellen Gesamtaufwand der letzten drei Vereinsjahre.
¹⁴ Jeder erhöhte Beitrag verlangt eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragsempfänger. Mit ihr verfallen alle übrigen Ansprüche. Leistungsvereinbarungen mit erhöhten Beiträgen können für höchstens vier Jahre befristet abgeschlossen werden. Der Auftritt der Einwohnergemeinde als Sponsorin soll ebenfalls darin geregelt sein.	⁴ Jeder erhöhte Beitrag verlangt eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragsempfänger. Mit ihr verfallen alle übrigen Ansprüche. Leistungsvereinbarungen mit erhöhten Beiträgen können für höchstens vier Jahre befristet abgeschlossen werden. Der Auftritt der Einwohnergemeinde als Sponsorin soll ebenfalls darin geregelt sein.
§ 6	§ 9
	Jährliche Beitragshöhe
³ Erhöhte Beiträge ab Fr. 300 werden verbunden mit einer Leistungsvereinbarung und dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss (vgl. §§ 1 und 5) gewährt.	Erhöhte wiederkehrende Beiträge ab Fr. 1'000 werden, verbunden mit einer Leistungsvereinbarung und dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss (vgl. § 2 Abs. 4), gewährt. Bei wiederkehrenden Beiträgen unter Fr. 1'000 entscheidet die Kultur- und Sportkommission (vgl. § 2 Abs. 3).
II. Einmalige Beiträge	V. Sponsoring (ausserordentliche Beiträge und Leistungen)
§ 2	§ 10
Voraussetzungen	Voraussetzungen
¹ Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung unter Beilage folgender Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> – Projektbeschreibung – Liste der Verantwortlichen mit Funktions- und Adressangaben – Budget und Jahresprogramm des Projekts oder Anlasses 	¹ Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung unter Beilage folgender Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> – Projektbeschreibung – Liste der Verantwortlichen mit Funktions- und Adressangaben – Budget und Jahresprogramm des Projekts oder Anlasses

Aktuelle Version	Änderungen in rot
² Der Anlass muss einen starken Bezug zu Oensingen besitzen.	² Der Anlass muss einen starken Bezug zu Oensingen besitzen.
³ Das Gesuch muss spätestens drei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.	³ Das Gesuch muss spätestens drei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.
⁴ Die Einwohnergemeinde Oensingen muss als Sponsorin auf Festführern, Flyern, Publikationen o.ä., sofern vorhanden, namentlich Erwähnung finden.	⁴ Die Einwohnergemeinde Oensingen muss als Sponsorin auf Festführern, Flyern, Publikationen o.ä., sofern vorhanden, namentlich Erwähnung finden.
	§ 11
	Beitragshöhe
	Über die Beitragshöhe entscheiden der Gemeinderat oder die Kultur- und Sportkommission in Anwendung von § 2.
§ 3	§ 12
Leistungen und Infrastruktur der Gemeinde	Leistungen und Infrastruktur der Gemeinde
⁴ Im Rahmen des Gesuchs kann die Ausrichtung fester Beiträge in Form von Leistungen der Gemeinde (Werkhof, Feuerwehr, etc.) oder Benützung von Gemeindeinfrastruktur erfolgen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach den geltenden Tarifordnungen.	¹ Im Rahmen des Gesuchs kann die Ausrichtung fester Beiträge in Form von Leistungen der Gemeinde (Werkhof, Feuerwehr, etc.) oder Benützung von Gemeindeinfrastruktur erfolgen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach den geltenden Tarifordnungen.
	² Gemäss Gebührenordnung (Anhang 1 der Nutzungsverordnung Bienken-Saal) erhalten alle ortsansässigen Vereine, die Gemeinde und die Feuerwehr einmal jährlich Fr. 1'000 als Sponsoring an die Mietkosten des Bienken-Saals.
	VI. Einmalige Beiträge
§ 3	§ 13
Art der Beiträge	Art der Beiträge
¹ Einmalige Beiträge können in Form fester Beiträge, oder als zinslose Darlehen gewährt werden. In jedem Fall hat die Antragsstellung mittels Formular an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.	¹ Einmalige Beiträge können in Form fester Beiträge oder als zinslose Darlehen gewährt werden. In jedem Fall hat die Antragsstellung mittels Formular an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
Feste Beiträge	Feste Beiträge
² Für ausserordentliche Anschaffungen, die für die Vereinstätigkeit unabdingbar sind und deren vollständige Eigenfinanzierung unzumutbar ist Für unterstützungswürdige Projekte	² Für ausserordentliche Anschaffungen, die für die Vereinstätigkeit unabdingbar sind und deren vollständige Eigenfinanzierung unzumutbar ist und / oder für unterstützungswürdige Projekte können einmalige Beiträge gewährt werden.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
Darlehen	Darlehen
³ Die Einwohnergemeinde kann einem Verein oder einem Organisationskomitee für Investitionen in die vereinseigene Infrastruktur mit schriftlichem Vertrag ein unverzinsliches Darlehen gewähren. Dieses ist bei einer Veräusserung der unterstützten Sache oder gemäss vertraglicher Absprache zurück zu erstatten.	³ Die Einwohnergemeinde kann einem Verein oder einem Organisationskomitee für Investitionen in die vereinseigene Infrastruktur mit schriftlichem Vertrag ein unverzinsliches Darlehen gewähren. Dieses ist bei einer Veräusserung der unterstützten Sache oder gemäss vertraglicher Absprache zurück zu erstatten.
§ 4	§ 14
Beitragshöhe	Beitragshöhe
¹ Bei der Ausgestaltung der Beitragshöhe gelten folgende Richtlinien: Maximal 25% Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde bei festen Beiträgen nach §3 Abs. 2 Maximal 25% der Bilanzsumme bei der Gewährung eines Darlehens nach §3 Abs. 3	¹ Bei der Ausgestaltung der Beitragshöhe gelten folgende Richtlinien: Maximal 25% Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde bei festen Beiträgen nach § 13 Abs. 2 Maximal 25% der Bilanzsumme bei der Gewährung eines Darlehens nach § 13 Abs. 3
² In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.	² In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde	VII. Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde
§ 8	§ 15
Die Gesuchsteller können sich bei der Abteilung Bau schriftlich für die Benützung gemeindeeigener Räume und/oder um Leistungen der Gemeinde bewerben. Die Bewerbung erfolgt mittels Angabe auf dem ordentlichen Gesuchsformular für die entsprechenden Räumlichkeiten. Die entsprechend anfallenden Tarife werden in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen und können als Beiträge gesprochen werden oder Eingang in eine Spezialvereinbarung finden.	Die Gesuchsteller können sich bei der Abteilung Bau schriftlich für die Benützung gemeindeeigener Räume und/oder um Leistungen der Gemeinde bewerben. Die Bewerbung erfolgt mittels Angabe auf dem ordentlichen Gesuchsformular für die entsprechenden Räumlichkeiten. Die entsprechend anfallenden Tarife werden in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen und können als Beiträge gesprochen werden oder Eingang in eine Spezialvereinbarung finden.
IV. Schlussbestimmung	VIII. Schlussbestimmung
§ 9	§ 16
Die Unterstützung eines Vereins oder eines Projekts ist als Ganzes zu sehen, das heisst: Einzelne Posten der genannten Unterstützungsarten können gegenseitig aufgerechnet werden.	Die Unterstützung eines Vereins oder eines Projekts ist als Ganzes zu sehen, das heisst: Einzelne Posten der genannten Unterstützungsarten können gegenseitig aufgerechnet werden.
V. Rechtskraft	IX. Rechtskraft
§ 10	§ 17
Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 21. März 2016 mit Beschluss Nr. 2016-3 genehmigt. Es tritt auf den 21. März 2016 in Kraft.	Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2019 mit Beschluss Nr. 2019-11 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
	Das Reglement vom 21. März 2016 wird mit dem vorliegenden Beschluss per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung
Markus Flury Madeleine Gabi	Fabian Gloor Silvia Jäger

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. Mai 2019)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Totalrevision des Reglements zum Sponsoring und zur Vereinsförderung sei zuzustimmen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen:

Die Totalrevision des Reglements zum Sponsoring und zur Vereinsförderung wird genehmigt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2019-12

Registatur-Nr. 0.0.0.2

Teilrevision Marktreglement

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Sicherheit und Natur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Geltendes Reglement	Vorschlag Teilrevision
§ 10 Abmeldung	§ 10 Abmeldung
Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens einen Monat im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für verspätete oder unterlassene Abmeldungen muss eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührenordnung (Anhang 1) entrichtet werden.	Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens 30 Tage im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für verspätete oder unterlassene Abmeldungen oder bei Nichterscheinen muss eine Umtriebsentschädigung gemäss § 1 lit. h) der Gebührenordnung (Anhang 1) ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. Mai 2019)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision von § 10 des Marktreglements zuzustimmen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Teilrevision des Marktreglements, namentlich des § 10, wird genehmigt.

Die Teilrevision wird per sofort in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Präsident OK Zibelimäret
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2019-13

Registratur-Nr. 1.6.1

Fusion der Bevölkerungsschutzkreise Thal und Gäu; Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Vertragsgemeinden zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Sicherheit und Natur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Februar 2019)

Der Fusion der beiden heute eigenständigen regionalen Zivilschutzorganisation Thal und Gäu in eine neue Regionale Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu sei zuzustimmen.

Der öffentlich-rechtlichen Vertrag für die neue Regionale Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu sei zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Der Fusion der beiden heute eigenständigen regionalen Zivilschutzorganisation Thal und Gäu in eine neue Regionale Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu wird zugestimmt.

Der öffentlich-rechtlichen Vertrag für die neue Regionale Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu wird genehmigt.

Mitteilung an

- GPG, Präsidentin und Koordinator
- Gemeindevizepräsident
- Ressortleiter Sicherheit
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2019-14

Registatur-Nr. 0.0.0.2

Zweckverband ARA Falkenstein; Genehmigung einer Statutenänderung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.
Der Vorstand des Zweckverbands ARA Falkenstein beantragt die Teilrevision der Statuten wie folgt:

1. Abs. 2 des § 12 lautet neu:

Die Delegiertenversammlung verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- | | | | |
|---|----------------|-----|-------------------|
| a) Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall ab | Fr. 200'000.00 | bis | Fr. 1'500'000.00; |
| b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall ab | Fr. 50'000.00 | bis | Fr. 1'500'000.00; |
| c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall ab | Fr. 50'000.00. | | |

2. Der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.

3. Neuer Abs. 2 § 18:

Der Vorstand verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu | Fr. 200'000.00; |
| b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis | Fr. 50'000.00; |
| c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis | Fr. 50'000.00. |

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 29. April 2019)

Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Falkenstein sei zuzustimmen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Luca Franzoni möchte wissen, wie man genau auf diese 1.5 Mio. Franken gekommen ist. Gemäss Georg Schellenberg muss bereits heute alles, was diese 1.5 Mio. Franken übersteigt, von den Verbandsgemeinden genehmigt werden. Deshalb habe man nun diese Kompetenz, sprich Ausgaben bis 1.5 Mio. Franken, auch der Delegiertenversammlung zugesprochen, resp. in den Statuten verankert.

Keine weitere Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei einer Enthaltung:
Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Falkenstein wird zugestimmt.

Mitteilung an

- Zweckverband ARA Falkenstein
- Ressortleiter Infrastruktur
- Akten

Verschiedenes

Informationen aus dem Gemeinderat

Sammelstelle

Georg Schellenberg informiert, dass der Vertrag für die Sammelstelle bei der Firma Eggenschwiler gekündigt wurde und eigentlich Ende Juli ausgelaufen wäre. Diese Kündigung erfolgte vorsorglich, weil das Reglement überarbeitet werden muss und man noch nicht weiss, wie es weitergeht. Um der Werkkommission mehr Zeit für genauere Abklärungen zu geben, wurde der Vertrag mit der Firma Eggenschwiler um ein Jahr verlängert. Gemäss Georg Schellenberg wäre einiges an Sparpotenzial vorhanden, aber die Gemeindeversammlung wird die Richtung festlegen müssen.

Grundwasserfassung

Der Kanton hat ursprünglich verfügt, dass unser Pumpwerk im Moos nur noch zehn Jahre betrieben werden darf, bevor es geschlossen wird. In Verhandlungen wurde nun klar, dass das Wasser auch weiterhin im Moos gefasst werden darf, dass aber die Konzession reduziert wird.

Die Gesetzgebung schreibt für die Schutzzonen eine gewisse Mindestgrösse vor, die wir nicht ganz erreichen. Diese Mindestgrösse kann aber reduziert werden, wenn die Schicht vom Boden bis zum Grundwasser tief genug und dicht ist. Pumpversuche haben nun gezeigt, dass dies in Oensingen gut aussieht, und der Kanton hat bereits mündlich zugesichert, dass die Konzession in Zukunft mit der gleichen Fördermenge erteilt werden kann.

Trotzdem macht Georg Schellenberg darauf aufmerksam, dass Oensingen ein zweites Standbein haben muss. Es geht nun noch darum, welche Mengen abgedeckt werden müssen. Die Grundwasserfassung wird aber weiterhin betrieben werden können.

Verschiedenes

Anfrage Mauro Schindler, FDP zu der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Mauro Schindler möchte im Namen der FDP wissen, wie die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in der Gemeinde Oensingen erfolgt. Laut Beschaffungsrecht müssten seiner Meinung nach Ausgaben über Fr. 230'000 öffentlich ausgeschrieben werden. Mauro Schindler befürchtet aber, dass die Gemeinde Oensingen Aufträge einfach vergibt, ohne diese vorher auszuschreiben.

Fabian Gloor macht auf das Submissionsgesetz aufmerksam, welches Vergabungen regelt und strikt eingehalten werden muss. Je nach Vergabesumme und Leistung können jeweils verschiedene Verfahren angewendet werden. Fabian Gloor versichert den Anwesenden, dass der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung das Submissionsgesetz lückenlos einhalten. Ansonsten hätte die Aufsichtsbehörde jederzeit die Möglichkeit, dies zu prüfen. Bisher habe man aber noch nie derartige Feststellungen machen können.

Mauro Schindler ist aufgefallen, dass bei Vergabungen immer das gleiche Ingenieurbüro auftaucht. Der Gemeindepräsident nimmt an, dass Mauro Schindler das Ingenieurbüro BSB angesprochen hat, was von Mauro Schindler bestätigt wird. Das Ingenieurbüro BSB hat, so der Gemeindepräsident, in Oensingen einen grossen und wichtigen Standort. Das Büro bietet in Oensingen gute und wichtige Arbeitsplätze an. Der Gemeinderat sei immer bestrebt, bei gleich guter Leistung und mindestens gleichem Preis den lokalen Anbieter zu berücksichtigen.

Es sei allen klar, dass das Büro BSB im ganzen Kanton eine wichtige Marktstellung habe, was das Ingenieurwesen anbetrifft. Trotzdem arbeite man aber nicht nur mit diesem Büro zusammen. Zum Beispiel sei die Ortsplanungsrevision an ein anderes Büro vergeben worden. Nach der Durchführung der Submission habe man sich schlussendlich nicht für BSB entschieden. Man arbeite aber in vielen anderen Projekten gut und gerne mit BSB zusammen, welches über ein ausgewiesenes Know-how verfügt. Dies werde übrigens auch vom Kanton und anderen Gemeinden immer wieder bestätigt. Trotzdem werde dies immer wieder überprüft und auch von anderen Büros Offerten eingeholt, wie dies z.B. gerade kürzlich beim Projekt Oensingen West der Fall gewesen sei. Fabian Gloor weist aus dem genannten Sachverhalt solche Vorhaltungen zurück. Man halte sich immer an die Gesetze und Reglemente.

Wegfall des IC-Halts

René Meyer möchte wissen, ob der Gemeindepräsident schon Näheres zu berichten hat, was den geplanten Wegfall des Schnellzugs betrifft. Der Gemeindepräsident dankt ihm für diese Frage und informiert, dass das Komitee in der ganzen Region Unterschriften gesammelt hat. Das Komitee setzt sich weiterhin für den Fernverkehr, idealerweise für den IC-Halt in Oensingen ein. Die gesammelten Unterschriften werden am 3. Juli 2019 bei der Staatskanzlei eingereicht. Damit werde das Anliegen der Öffentlichkeit bekräftigt.

Der Kantonsrat habe übrigens den Regierungsrat beauftragt, sich für die grossen Bahnhöfe Olten, Solothurn, Grenchen und Oensingen einzusetzen. Der Regierungsrat und die zuständigen kantonalen Stellen waren froh um diesen Auftrag.

Fabian Gloor versichert, dass man zusammen mit der Region nun das bestmögliche Resultat für Oensingen und die Region erreichen wolle. Wie es schlussendlich herauskommen wird, weiss aber auch der Gemeindepräsident noch nicht. Sicher ist, dass für den Gemeindepräsidenten eine Verschlechterung des öV-Angebots nicht in Frage kommt.

Leerwohnungen

René Meyer möchte gerne wissen, wie viele Leerwohnungen Oensingen ausweist. Fabian Gloor informiert ihn, dass Oensingen im vergangenen Jahr eine Leerstandsquote von 1.98% auswies. Diese habe man auf heute 1.58% senken können. Im kantonalen Vergleich liegt Oensingen mit dieser Leerstandsquote unter dem Durchschnitt, im nationalen Vergleich etwa gleich hoch. Leerstände sind eher bei älteren, schlecht unterhaltenen Wohnungen zu verzeichnen, was auch zu den vorherigen Aussagen des Gemeindepräsidenten zur Steuerkraft passt.

René Meyer macht darauf aufmerksam, dass in Oensingen fleissig weiter gebaut wird. Er möchte vom Gemeinderat wissen, was dieser unternimmt, dass die Mietpreise nicht ins Unermessliche steigen. Gemäss Fabian Gloor nimmt der Gemeinderat insofern Einfluss auf die Wohnraumgestaltung, indem er aussagt, es müsse ein ausgeglichener Wohnungsmix entstehen. Es dürfen nicht nur kleine 1 – 1 ½-Zimmer-Wohnungen gebaut werden. Der Gemeinderat spreche sich aber für hochwertigen Wohnraum aus. Jedenfalls zeigen die Leerstandsquoten auf, dass die Leerwohnungen nicht bei den Neubauten anhäufen. Dies zeige auf, dass die Mieten nicht zu teuer sind. Jeder Vermieter wolle zwar eine Rendite erzielen, aber dafür müsse er Mieterträge generieren. Hinzu kommt, dass die Mietpreise generell im Kanton Solothurn sehr moderat sind. René Meyer möchte aufgrund dieser Aussagen wissen, ob das nächste Schulhaus bereits in Planung ist. Der Gemeindepräsident kann ihn beruhigen. Bis 2030 sollten die bestehenden Schulinfrastrukturen nun reichen. Bis dann rechnet man mit 7'500 Einwohnern.

René Meyer ist aufgefallen, dass in Oensingen viele Flachdächer gebaut werden. Er möchte wissen, weshalb viele zwar Flachdächer bauen, aber keine Solaranlagen darauf. Er möchte vom Gemeindepräsidenten erfahren, ob es in der Gemeinde Personen gibt, die sich für Solarenergie engagieren. Fabian Gloor gibt zu bedenken, dass die Gemeinde keine diesbezüglichen Vorschriften machen kann. Man könne zwar darauf aufmerksam machen, Gebote zu erlassen, sei aber nicht möglich. Wenn, dann müsste dies im kantonalen Energiegesetz geregelt werden. Er empfiehlt aber eher ein Anreizsystem, als Gebote, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Parkhaus Bell

Hansueli Loosli möchte wissen, wie es mit dem geplanten Parkhaus der Firma Bell weitergeht. Gemäss Fabian Gloor wurden die Gestaltungspläne Parkhaus und Rinderschlachthof zur Überarbeitung zurückgezogen. Im Moment sei man mit verschiedenen Partnern an der Planung. Fabian Gloor ist zuversichtlich, dass er im Verlauf dieses Jahres mehr berichten kann.

Zum Schluss entschuldigt sich Fabian Gloor, dass er am Anfang der Gemeindeversammlung vergessen hat, das neue Gemeinderatsmitglied Dirk Weber offiziell zu begrüssen und holt dies nach. Dieser habe seine Tätigkeit am 1. Mai 2019 aufgenommen und habe die Ressorts Planung und Bau von seinem Vorgänger Christoph Iseli übernommen.

Der Gemeindepräsident dankt allen Anwesenden fürs Erscheinen, die gestellten Fragen und die guten Diskussionen. Er wünscht allen schöne Sommerferien und eine gute Erholung.

Oensingen, 24. Juni 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi

Der Versammlungsleiter und die Stimmzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:

Fabian Gloor, Versammlungsleiter

Urs Bobst

Guido Glutz
